

«Fintech-Bewilligung» Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“ - Teilrevision

Kernpunkte

15. März 2019

Kernpunkte

Das Prüfwesen für Personen nach Art. 1b BankG lehnt sich an das Prüfwesen bei Banken und Effekthändler an. Dabei werden sowohl bei der Risikoanalyse als auch bei der Prüfstrategie die Erleichterungen für Institute mit Fintech-Bewilligung berücksichtigt.